

**Messung und Untersuchung der Hausbrandabgase im Bereich der Gabriel-Max-Straße;  
Einrichtung einer Meldemöglichkeit**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01868 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching am 16.11.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11370**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 15.05.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching hat am 16.11.2017 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 01868 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, dass die Landeshauptstadt München im Bereich der Gabriel-Max-Straße eine Messung und Untersuchung der Hausbrandabgase durchführt. Des Weiteren wird die Einrichtung einer Meldemöglichkeit gefordert.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung somit dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

**1. Antragsinhalt:**

Aus dem Antrag kann entnommen werden, dass sich der Antragsteller durch massive Hausbrandemissionen belästigt fühlt.

**2. Zu beachtende Rechtsvorschriften beim Betrieb von Feuerungsanlagen:**

Um die Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Rauchgase zu schützen, wird der Betrieb von Feuerungsanlagen durch mehrere Verordnungen geregelt:

- *Erste Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)*

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen. Sie regelt die zulässigen Brennstoffe und deren Beschaffenheit, die Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid, die Ableitbedingungen der Abgase sowie die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

- *Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BStV)*

Diese Verordnung gilt für Feuerstätten mit festen Brennstoffen wie Holz und Kohle im Stadtgebiet, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraums verwendet werden. Sie beinhaltet im Vergleich zur 1. BImSchV verschärfte Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid. Des Weiteren sind die Betreiber von Neuanlagen verpflichtet, dem Referat für Gesundheit und Umwelt vor Inbetriebnahme der Anlage eine Typenprüfung des Herstellers vorzulegen, aus der hervorgeht, ob die verschärfte Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

- *Feuerungsverordnung (FeuV)*

Die FeuV regelt die baulichen Voraussetzungen für Feuerungsanlagen (z. B. Aufstellung der Anlagen, bauliche Beschaffenheit von Heizräumen).

- *Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO)*

In der KÜO ist festgelegt, welche Anlagen (Abgasanlagen, Heizgaswege von Feuerstätten, Räucheranlagen) kehr- und überprüfungspflichtig sind. Des Weiteren ist in der KÜO die Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen geregelt.

### **3. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen:**

Für die Einhaltung der Bestimmungen in den jeweiligen Regelwerken ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Betreiberin oder der Betreiber der Feuerstätte verantwortlich, die dafür Sorge zu tragen haben, dass die Anlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen errichtet und betrieben wird und dass die im Feuerstättenbescheid festgelegten Termine für die turnusgemäßen Kehrungen und Überprüfungen eingehalten werden.

Neben der Überprüfung der Feuerstätten im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben (vgl. oben Ziffer 2) beraten Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger Anla-

genbetreiber auch darüber, wie die Feuerstätte korrekt zu bedienen ist. Wesentliche Voraussetzung für eine möglichst schadstoffarme Feuerungsanlage ist, dass sie nur mit den für sie zugelassenen Brennstoffen betrieben wird. In vielen Einzelraumfeuerungsanlagen darf nach den Vorgaben der 1. BImSchV beispielsweise nur naturbelassenes Holz eingesetzt werden. Bereits kleine Mengen behandelten Holzes oder die Beimengung von nicht zulässigen Einsatzstoffen (z. B. Verpackungsmaterial oder andere Kunststoffe), können die Schadstoffgehalte in der Luft beträchtlich erhöhen.

#### **4. Emissionsverhalten von feststoffbetriebenen Einzelraumfeuerstätten:**

In der Heizperiode (Oktober bis April) tragen Feststofffeuerungsanlagen zu einem nicht unerheblichen Anteil zur städtischen Hintergrundbelastung an Feinstaub bei (ca. 20 % nach einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt – LfU für das Gebiet der Stadt Augsburg, 2008).

Moderne, umweltfreundliche Holzfeuerungsanlagen verursachen ganz erheblich geringere Feinstaub-Emissionen als Holz- oder Kohlefeuerungen mit veralteter Technik. Maßnahmen bei den Altanlagen können zusammen mit den Vorgaben bei Neuanlagen ein effektives Mittel zur Senkung der Luftschadstoffbelastung darstellen. Im Luftreinhalteplan München wurden daher sowohl in der fünften als auch in der sechsten Fortschreibung Verschärfungen der Münchner Brennstoffverordnung als Maßnahmen aufgenommen.

Durch die Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung werden in München die für die Außerbetriebnahme bzw. Nachrüstung von Altanlagen bundesweit längstens bis 31.12.2024 geltenden Übergangsfristen der 1. BImSchV einheitlich auf den 31.12.2018 festgelegt und damit um bis zu 6 Jahre gegenüber der 1. BImSchV verkürzt.

Sofern diese Anlagen nicht durch Nachrüstungsmaßnahmen die Werte für Neuanlagen einhalten können, müssen sie zum 31.12.2018 stillgelegt werden.

Mit der Brennstoffverordnung wird somit ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der Feinstaub-Emission, die vom Hausbrand verursacht wird, erbracht. In München werden im Übrigen die Grenzwerte für Feinstaub seit 2012 eingehalten.

Dennoch können bei Inversionswetterlagen, bei nicht sachgerechtem Betrieb von Holzöfen oder bei der Verwendung von nicht zugelassenen Brennstoffen Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden.

Dem kann auch nicht durch Messungen in der angesprochenen Straße begegnet werden. Messungen wären im Übrigen sehr aufwändig und kostenintensiv.

#### **5. Einrichtung einer Meldemöglichkeit:**

Beschwerden über Immissionsbelastungen durch den Betrieb von Feuerstätten können unmittelbar telefonisch, schriftlich per E-Mail oder Brief an das Referat für Gesundheit und Umwelt gerichtet werden. Eine darüber hinaus gesondert einzurichtende Meldestelle für Hausbrandabgase ist nicht erforderlich.

**6. Beurteilung durch den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger:**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt informierte darüber hinaus den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die hier angesprochene Situation.

Trotz mehrerer Ortsbesichtigungen konnte bisher noch keine konkrete Ursache bzw. kein konkreter Verursacher für die Geruchsbelästigungen ausfindig gemacht werden.

Der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird die Sache jedoch weiterhin beobachten und bei den vorgeschriebenen Feuerstättenschauen berücksichtigen.

Da für den Bereich der Gabriel-Max-Straße bisher kein konkreter Verursacher der Emissionen durch Hausbrandabgase festgestellt werden konnte, belastbare Aussagen zu den Ursachen der Immissionsbelastung aus der Holzverbrennung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln sind und Geruchsbelästigungen zudem nicht über automatische Messsysteme erfassbar sind, kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01868 nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

**II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01868 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.  
Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01868 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 16.11.2017 kann nicht entsprochen werden, da kein konkreter Verursacher der Hausbrandabgasemissionen in der Gabriel-Max-Straße festgestellt werden konnte und die Ursachen der Immissionsbelastung allenfalls mit einem unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.  
Die Einrichtung einer eigenen Meldemöglichkeit für Beschwerden über Immissionsbelastungen durch den Betrieb von Feuerstätten ist nicht erforderlich, da das Referat für Gesundheit und Umwelt im Rahmen seiner Zuständigkeit Beschwerden entgegennimmt und bearbeitet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01868 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 16.11.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Clemens Baumgärtner

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-RB-SB

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium - HA II/V - Stadtratsprotokolle

das Direktorium - HA II/BAG Ost (zu Az. 14-20 / E / 01868) 3-fach

zur Kenntnis.

Am \_\_\_\_\_

Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-RL-RB-SB